

Satzung des „Vereins der Hundefreunde Winterbach und Umgebung e. V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Verein der Hundefreunde Winterbach und Umgebung e. V.“, hat seinen Sitz in 73650 Winterbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. 280186 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv), der seinerseits Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) ist.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
3. Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:
 1. Die Ausbildung der Hunde und Hundeführer und die damit verbundene gemeinsame sportliche Betätigung von Mensch und Hund.
 2. Der Verein unterstützt und berät Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seiner Möglichkeiten in Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
 3. Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.
 4. Vor allem gilt, Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und ggf. aus Ehrenmitgliedern. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen aktiven Mitgliedern und ordentlichen passiven Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstands können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 1. durch Tod
 2. durch Ausschluss (§ 7)
 3. durch Kündigung
2. Die Kündigung ist spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird zum Ende des Jahres wirksam.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder
 2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zehn Tagen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.
3. Gegen einen Beschluss nach Abs. 2 kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen, woraufhin dieser innerhalb von einer Woche nach Eingang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Auf dieser ist über den Ausschluss in geheimer Wahl abzustimmen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Platzordnungen zu beachten.
4. Ordentliche, aktive Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
5. Die Daten der Mitglieder werden erfasst und dem swvh gemeldet. Alle Daten dürfen nur für den vereins- und verbandsinternen Gebrauch verwendet werden. Jedes Mitglied stimmt dem Erfassen der Daten und deren Weiterleitung an den swvh zu.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlungen / Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb des ersten Halbjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen, der den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse protokolliert. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, zu unterschreiben.
2. Zur Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform gem. § 126 b BGB (z. B. per E-Mail). Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse versandt worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 3. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsstunden, etc.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anfragen können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anderes beschließt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 1. das Interesse des Vereins erfordert
 2. die Einberufung von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
9. Der Vorstand hat bei einem Einberufungsverlangen gem. Abs. 8 die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einberufungsverlangens unter der Beachtung der Frist gemäß Abs. 2 einzuberufen.
10. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch Jugendliche über 16 Jahren wahlberechtigt.
11. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die jeweils nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte wird die Entlastung des Vorstands durch die Kassenprüfer beantragt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB sowie aus dem erweiterten Vorstand.
2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 3. Kassierer/in
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. Schriftführer/in
 2. Ausbildungsleiter/in
 3. Wirtschaftsorganisator/in
 4. Jugendleiter/in
 5. Platzwart/in
 6. Beisitzer/in
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die Einzelvertretungsmacht des Vorstands wird gegenüber Dritten auf Rechtsgeschäfte bis EUR 2.000,00 beschränkt. Bei darüber hinausgehenden Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist aus wichtigem Grund möglich.

6. Der Vorstand wird in zwei Hälften unterteilt, sodass an jeder Hauptversammlung die Hälfte der Vorstandschaft auf 2 Jahre gewählt wird. So wird vermieden, dass die komplette Vorstandschaft an einer Wahl ausgetauscht wird. Gewählt wird in der ersten Wahlperiode:
 1. der/die 1. Vorsitzende
 2. der/die Schriftführer/in
 3. der/die Ausbildungsleiter/in
 4. der/die Jugendleiter/inIn der zweiten Wahlperiode wird gewählt:
 1. der/die 2. Vorsitzende
 2. der/die Kassierer/in
 3. der/die Wirtschaftsorganisator/in
 4. der/die Platzwart/in
 5. der/die Beisitzer/in
7. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands i. S. d. § 26 BGB vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
8. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
9. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grob fahrlässig begangene Sorgfaltspflichtverletzungen begrenzt (§ 31a BGB).
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
11. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, sofern die Gläubiger des Vereins befriedigt sind und sich innerhalb der nächsten 2 Jahre kein neuer Verein gebildet hat. Das Vermögen wird während dieser Zeit bei amtlichen Stellen verwahrt.

Winterbach, 28. Oktober 2017